



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 10. Februar 2006	Nummer 1
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
6. 2.2006	Gesetz zur Neuregelung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“	2
9. 1.2006	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2005 - VfGBbg 287/03 -	3
24. 1.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Dritten Staatsvertrages vom 27. Oktober 2005 über die Änderung des Landesplanungsvertrages	4

**Gesetz
zur Neuregelung der Berufsbezeichnung
„Ingenieurin“ und „Ingenieur“⁶**

Vom 6. Februar 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Brandenburgischen
Ingenieurkammergesetzes**

Das Brandenburgische Ingenieurkammergesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Brandenburgisches Ingenieurgesetz (BbgIngG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Abschnitt 1 wird folgende Angabe vorangestellt:
„Abschnitt 1 Ingenieure
§ 1 Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ und ‚Ingenieur‘“.
 - b) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1a Ingenieurkammer“.
 - c) Die Angabe zum bisherigen § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1a Ingenieurkammer“.
3. Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt vorangestellt:
„Abschnitt 1 Ingenieure

§ 1
**Berufsbezeichnung
‚Ingenieurin‘ und ‚Ingenieur‘**

(1) Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ allein oder in einer Wortverbindung darf führen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung nach einem mindestens dreijährigen Studium oder einem die-

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

ser Dauer entsprechenden Teilzeitstudium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat,

2. bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dazu berechtigt war oder
 3. nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland dazu berechtigt ist.
- (2) Der berufsqualifizierende Abschluss wird durch ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung anerkannten Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung erbracht.
- (3) Berufsqualifizierende Abschlüsse von Hochschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden anerkannt, wenn die Ausbildung in der Fachrichtung mit der an einer deutschen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung gleichwertig ist. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.
- (4) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Anerkennung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 3 wird durch die Brandenburgische Ingenieurkammer durchgeführt. Es muss spätestens drei Monate nach Vorlage der prüffähigen Unterlagen mit einer begründeten Entscheidung abgeschlossen sein.“
4. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 1a. Der bisherige § 1 wird § 1a.
 5. § 18 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „reglementierten“ ersetzt.
 6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Berufsbezeichnung ‚Beratende Ingenieurin‘ oder ‚Beratender Ingenieur‘ allein oder in einer Wortverbindung persönlich oder im Zusammenhang mit einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegründeten Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft führt, ohne hierzu nach den §§ 15, 16, 19 und 20 berechtigt zu sein,“
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die in § 1 genannten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Wortverbindung unbefugt führt.“

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den in § 1 genannten Berufsbezeichnungen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Neufassung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes

Das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Ingenieurgesetz vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), außer Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2005 - VfGBbg 287/03 -

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2005 bekannt:

„Entscheidungsformel

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2002 (GVBl. I S. 78) ist mit der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar, soweit die Norm den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht), Weltanschauungsgemeinschaften hingegen ausschließt.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, spätestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 eine der Landesverfassung genügende Regelung zu schaffen. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber bleibt die für unvereinbar mit der Landesverfassung festgestellte Regelung in Geltung. Sollte der Gesetzgeber nicht rechtzeitig eine Neuregelung treffen, so gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2002 (GVBl. I S. 78) ab dem 1. Januar 2007 mit der Maßgabe fort, dass auch Weltanschauungsgemeinschaften das Recht zusteht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten.

Urteil vom 15. Dezember 2005 - VfGBbg 287/03 -“

Potsdam, den 9. Januar 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Dritten Staatsvertrages vom 27. Oktober 2005
über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Dritten Staatsvertrag vom 27. Oktober 2005 über die Änderung des Landesplanungsvertrages (GVBl. I S. 268) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Februar 2006 in Kraft tritt.

Potsdam, den 24. Januar 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0